

Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegeberufe sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)

§ 1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Peine vergibt jährlich sechszehn Stipendien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegeberufe sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, um Nachwuchskräfte in den oben genannten Fachrichtungen für den Landkreis Peine zu gewinnen. Ziel ist es junge Menschen zu fördern, die Interesse und eine Begabung für diese Berufszweige aufweisen und diese auch nach der Ausbildung im Landkreis Peine ausüben.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Stipendien für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegeberufe sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Ein Stipendium wird grundsätzlich bis zum Ende der Ausbildung gewährt. Die Zuwendung soll den Stipendiaten ermöglichen sich intensiv auf die Ausbildung der maßgeblichen Fachrichtung zu konzentrieren, damit zügig ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die sich in einer Schulung oder Ausbildung in einer der o.g. Fachrichtungen befinden.
- (2) Ein Stipendium kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. die Auszubildende oder der Auszubildende
 1. vorzugsweise aus dem Landkreis Peine stammt (z. B. eine schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis besteht)
 2. in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
 3. eine Verpflichtungserklärung zur anschließenden Tätigkeit im Schulungs- bzw. Ausbildungsberuf für die Länge des Förderzeitraums im Landkreis Peine abgibt.
- (3) Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises Peine kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer Tätigkeit im Landkreis Peine entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen, BAB-Leistungen (Berufsausbildungsbeihilfe-Leistungen) sowie Leistungen im Rahmen von Praktika) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises Peine in Konkurrenz mit anderen staatlichen Leistungen, wie z.B. BAföG oder BAB steht, wodurch gegebenenfalls eine Anrechnung erfolgen könnte.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Auszubildende oder der Auszubildende erhält 400 € monatlich ab dem ersten Ausbildungsjahr.

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie beginnt frühestens ab dem Beginn der Ausbildung in einem der o.g. Ausbildungsberufe in dem sich die Schülerin oder der Schüler bzw. die Auszubildende oder der Auszubildende in Vollzeit befindet. Die Förderung wird für die Dauer der Regelausbildung gezahlt.

§ 5 Pflichten der Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat zu Beginn der Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausbildungsbescheinigung beim Landkreis Peine vorzulegen.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, die Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelausbildungszeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- (3) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung sind dem Landkreis Peine unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung führen.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist dem Landkreis Peine unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist dem Landkreis Peine unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung dem Landkreis Peine unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, dem Landkreis Peine unverzüglich Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Ausbildung eine Vollzeittätigkeit im Ausbildungsberuf für die Dauer des Förderungszeitraums im Landkreis Peine anzunehmen.

§ 6 Verfahren

- (1) Interessenten für das Stipendium können sich direkt beim Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine bis zum 30. September eines jeden Jahres bewerben. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Formloses Bewerbungsschreiben
 - b. Tabellarischer Lebenslauf
 - c. Motivationsschreiben
 - d. Kopie des Personalausweises
 - e. beglaubigte Kopie des Zeugnisses des zur Schulung/Ausbildung erforderlichen Schulabschlusses
 - f. Kopie einer aktuellen Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung in einer der geförderten Schulungsberufe, sofern eine Schulung/Ausbildung bereits begonnen wurde.
 - g. Ggfls. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

- (2) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.
- (3) Der Landkreis Peine prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Paragraph 3 dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 7 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung der Förderung kann ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Sie wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 1. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 2. die Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
 3. gegen die Stipendiatin oder den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle der Ziffern 1 und 2 wird die Zahlung für die Zukunft wieder gewährt, sobald die geforderten Nachweise erbracht oder die Ausbildung wiederaufgenommen wurde.

- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn
 1. die maximale Dauer der Zahlung einer Förderung erreicht ist oder
 2. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht unverzüglich erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
 3. die Stipendiatin oder der Stipendiat die Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Ausbildung ausgeschlossen wird oder
 4. die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

§ 8 Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Das Stipendium kann nach Aufhebung des Förderbescheides zurückgefordert werden, wenn
 1. der Landkreis Peine feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
 2. die Stipendiatin oder der Stipendiat die Ausbildung vorzeitig abbricht oder
 3. die Stipendiatin oder der Stipendiat von der Ausbildung ausgeschlossen wird oder
 4. die Stipendiatin oder der Stipendiat die berufliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter Ausbildung im Landkreis Peine aufnimmt oder
 5. wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht unverzüglich erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 6. wenn gegen die Stipendiatin oder den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder

7. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Aufhebung des Förderbescheides berechtigt.

Aufhebung und Rückforderung richten sich nach den §§ 48 ff VwVfG.

- (2) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) die Ausbildung oder die anschließende Vollzeittätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Peine, den

Henning Heiß
Landrat